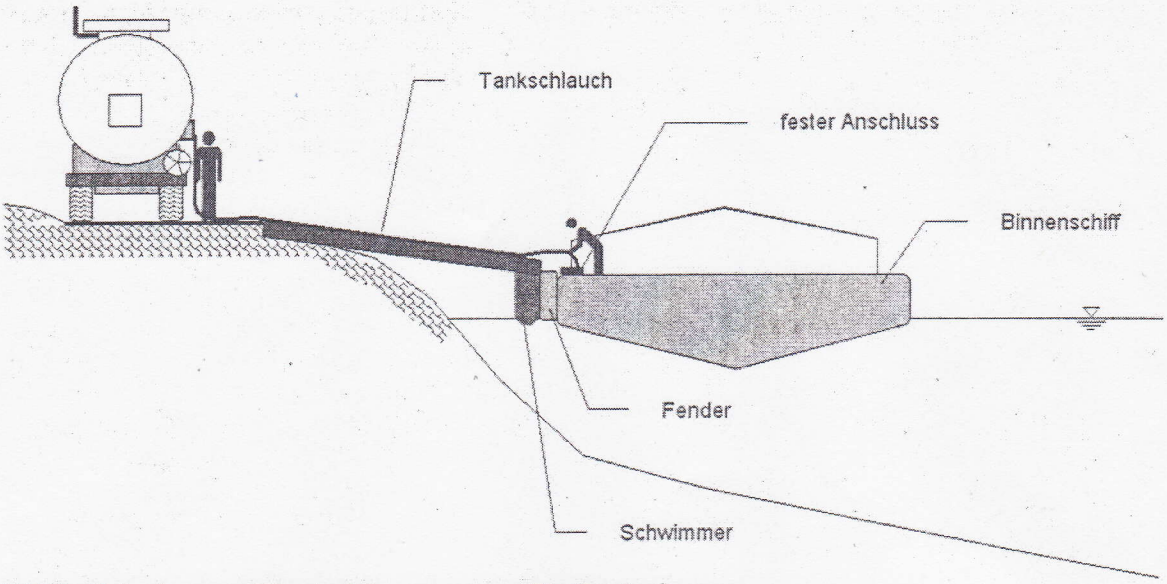


**Bild 6: Betanken von Wasserfahrzeugen aus Straßentankwagen**

### *4.4.2 Organisatorische Maßnahmen*

(1) Vor jedem Betankungsvorgang sind die Abgabeeinrichtung und der Schlauch einschließlich der Anschlüsse auf Dichtheit und ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren.

(2) Die Betankung hat an strömungsfreien Gewässerabschnitten und in durchströmten Gewässern außerhalb der Fahrrinne (in möglichst strömungsarmen Gewässerzonen) zu erfolgen. Das zu betankende Wasserfahrzeug muss so vertäut sein, dass ein Abdriften nicht möglich ist. Das Wasserfahrzeug ist an Land festzumachen, z. B. mit Voraus- und Achterdrähten oder -leinen.

(3) Es ist zu gewährleisten, dass während des Betankungsvorganges der ausliegende Schlauch nicht gefährdet wird (z. B. Überfahrschutz, Barrieren, Sperren aufstellen).

(4) Unzulässige Belastungen (z. B. Knicken, freies Durchhängen) des Füllschlauches dürfen nicht auftreten.

(5) Vor der Betankung hat der Tankwagenfahrer den Verantwortlichen des Wasserfahrzeuges in die Verhaltensvorschriften beim Betanken einzuweisen. Der Verantwortliche des Wasserfahrzeuges und der Tankwagenfahrer haben sich vor der Betankung vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen jeweiligen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen.

(6) Vor der Betankung hat der Verantwortliche des Wasserfahrzeuges dem Tankwagenfahrer die zu betankende Menge mitzuteilen und die Pumpleistung abzustimmen.

(7) Das Zapfventil ist bei der Übergabe gegen Tropfverluste zu sichern (z. B. Führen des Zapfventils über einem Aufsaugtuch) und mit nach oben gerichtetem Auslauf zu übergeben.

(8) Der Betankungsvorgang ist während der gesamten Dauer durch eine Schlauchwache (z. B. Tankwagenfahrer und Mitglied der Schiffsbesatzung) land- und schiffsseitig zu beaufsichtigen. Schläuche in ihrer gesamten Länge und Armaturen müssen gut einsehbar sein.

(9) Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Behebung erkennbarer Schäden ist zu veranlassen. Ausgetretene Kraftstoffe sind unverzüglich aufzunehmen. Schwimmfähige Bindemittel und Geräte zum Aufstreuen und Abschöpfen sind ortsnah und ständig einsatzbereit bereitzuhalten.

(10) Die beim Betanken anzuwendenden Vorschriften sind in einer Betriebsanweisung einschließlich Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan mit Nennung der zuständigen Person bzw. Stellen durch das Mineralölhandelsunternehmen darzustellen. Die Betriebsanweisung ist im Straßentankfahrzeug mitzuführen.

(11) Im Alarmplan ist der Einsatz von geeigneten Einrichtungen, die ein Ausbreiten ausgetretenen Kraftstoffes auf dem Wasser verhindern (z. B. Ölsperren), zu regeln.

(12) Der Tankwagenfahrer muss über mögliche Gewässergefährdungen und deren Beseitigung beim Betanken vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich unterwiesen werden.

# Literatur


ADNR-Gefahrguttransport-Vorschriften Binnenschifffahrt (2003): Storck Verlag, Hamburg

Anforderungen an Anlagen zum Betanken von Wasserfahrzeugen (Entwurf Juli 1998): Länderarbeitsgemeinschaft Wasser, Kulturbuchverlag GmbH, Berlin

ATV-DVWK-A 400 (Juli 2000): Grundsätze für die Erarbeitung des ATV-DVWK-Regelwerkes

ATV-DVWK-A 780-1 (Dezember 2001): Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS 780): Oberirdische Rohrleitungen – Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen

ATV-DVWK-A 780-2 (Dezember 2001): Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS 780): Oberirdische Rohrleitungen – Teil 2: Rohrleitungen aus polymeren Werkstoffen

ATV-DVWK-A 781 (August 2004): Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS); Tankstellen für Kraftfahrzeuge

DWA-A 786 (Oktober 2005): Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS); Ausführung von Dichtflächen

Bauregellisten A, B und Liste C: DIBt Mitteilungen, in der jeweils gültigen Fassung, Deutsches Institut für Bautechnik, ERNST & SOHN Verlag GmbH, Berlin

Betriebssicherheitsverordnung (September 2002): Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes; BGBl. I, S. 3777

Binnenschifffahrtsstraßenordnung: Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom 8. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3148 und Anlageband sowie S. 3317 und BGBl. I 1999 S. 159), geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 1018), durch Verordnung vom 28. Februar 2001 (BGBl. I S. 335), durch Verordnung vom 18. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4569, 4574) und durch Verordnung vom 18. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4580) und Verordnung vom 04. Januar 2004

DIN 1999-100 (Oktober 2003): Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten – Teil 100: Anforderungen für die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2

DIN EN 228 (März 2004): Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Unverbleite Ottokraftstoffe – Anforderungen und Prüfverfahren

DIN EN 590 (März 2004): Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge Dieselkraftstoff – Anforderungen und Prüfverfahren

DIN EN 858-1 (Februar 2005): Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (z. B. Öl und Benzin) – Teil 1: Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung

DIN EN 858-2 (Oktober 2003): Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (z. B. Öl und Benzin) – Teil 2: Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung

DIN EN 1360 (Juli 2005): Zapfstellenschläuche und -schlauchleitungen aus Gummi und Kunststoff – Anforderungen

DIN EN 1610 (Oktober 1997): Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen